



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der berufsgerichtlichen Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung

Die WPK hat mit Schreiben vom 24. März 2023 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu dessen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der berufsgerichtlichen Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung der berufsgerichtlichen Regelung der Wirtschaftsprüferordnung.

Die von Ihnen vorgeschlagenen Regelungsvorschläge begrüßen wir; sie begegnen unsererseits keinen durchgreifenden Bedenken.

Wir möchten lediglich eine Anregung geben.

Wir empfehlen die Überschrift des § 67a WPO an die Überschrift des § 153a StPO anzupassen.

Die vorgesehene Überschrift des § 67a WPO-E könnte irreführend wirken. Sie weicht von der Überschrift des § 153a StPO – der Vorlage für § 67a WPO-E – ab, der vom „Absehen *von der Verfolgung* unter Auflagen und Weisungen“ spricht. Diese Formulierung erweckt nicht den Eindruck, dass eine Verfahrenserledigung nur in Betracht kommt, wenn der Fall ausermittelt und damit entscheidungsreif ist. Die derzeit gewählte Überschrift für § 67a WPO-E „Absehen von der *Verhängung einer Maßnahme* gegen Auflage“ könnte aber diesen falschen Eindruck erwecken (dieser Eindruck könnte noch durch den Verweis auf § 68 Abs. 3 WPO in § 67a Abs. 1 Satz 3 WPO-E verstärkt werden). Die Idee der Verfahrenserledigung ist jedoch gerade, den Fall nicht vollends ausermitteln zu müssen und die Verfolgungsbehörden/das Gericht dadurch zu entlasten.

- - -

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

- - -